



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bundesverband Investment  
und Asset Management e. V.  
Eschenheimer Anlage 28  
60318 Frankfurt a. M.

nachrichtlich:

—  
Verband der Auslandsbanken  
in Deutschland e. V.  
Savignystraße 55  
60325 Frankfurt am Main

Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken  
Schellingstraße 4  
10785 Berlin

—  
Bundesverband deutscher Banken e. V.  
Burgstraße 28  
10178 Berlin

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.  
Charlottenstraße 47  
10117 Berlin

—  
Bundesverband öffentlicher Banken  
Deutschlands e. V.  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

—  
Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.  
Georgenstraße 21  
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 1888 682-

FAX +49 (0) 1888 682-

E-MAIL

TELEX 886645

DATUM 5. Dezember 2008

BETREFF **Jahressteuergesetz 2009 (Art. 14 Nr. 6 und 9);  
Änderung des § 8 Abs. 5 Satz 1 und § 18 Abs. 2 Satz 2 Investmentsteuergesetz**

GZ **IV C 1 - S 1980-1/08/10011**

DOK **2008/0697291**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

kurz vor der 2./3. Lesung des Jahressteuergesetzes (JStG) 2009 durch den Deutschen Bundestag am 28. November 2008 hat sich ein Korrekturbedarf bei der zeitlichen Anwendungsregelung des § 18 Abs. 2 Satz 2 InvStG gezeigt. Die erforderliche Korrektur konnte in der letztlich beschlossenen Gesetzesfassung (BR-Drs. 896/08) nicht mehr berücksichtigt werden

Die Besteuerung von Gewinnen aus der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen im Rahmen der Abgeltungsteuer soll nach § 8 Abs. 5 und § 18 Abs. 2 Satz 2 InvStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 grundsätzlich nur für solche Investmentanteile gelten, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben werden. Bei Investmentanteilen, die vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden, soll im Grundsatz die Abgeltungsteuer noch nicht gelten. In diesen Fällen erfolgt eine Besteuerung lediglich im Rahmen des bisherigen § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG (private Veräußerungsgewinne). Dieser durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 bereits normierte Wille des Gesetzgebers ist bei der Änderung des § 18 Abs. 2 Satz 2 InvStG im JStG 2009 nicht hinreichend klar umgesetzt worden.

Die beschlossene Gesetzesfassung lautet:

„§ 8 Abs. 5 Satz 1 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals auf Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen nach dem 31. Dezember 2008 anzuwenden; § 8 Abs. 5 Sätze 2 bis 6 und Absatz 6 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist vorbehaltlich der Absätze 2a und 2b erstmals auf die Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben werden.“

Die zutreffende Fassung müsste lauten:

„§ 8 Abs. 5 und Absatz 6 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist vorbehaltlich der Absätze 2a und 2b erstmals auf die Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben werden.“

Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist mit Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2009 die zutreffende Fassung im Vorgriff auf eine gesetzliche Korrektur

Seite 3 anzuwenden. Die Korrektur wird voraussichtlich Anfang 2009 im Rahmen des  
Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag